

Gemeinde Fleischwangen

Bebauungsplan "Bildeschle"

Büro Sieber, Lindau (B)

Datum: 04.11.2020

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines
 - 1.1 Die Gemeinde Fleischwangen beabsichtigt für den Bereich "Bildeschle" im Nordwesten der Gemeinde einen Bebauungsplan zur Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets (WA) aufzustellen, um den Bedarf an Wohnbebauung in unmittelbarer Angliederung an die bestehende Wohnsiedlung zu decken. Der Bebauungsplan soll nach dem Regelverfahren gemäß EAG-Bau aufgestellt werden.
 - 1.2 Da anhand der vorliegenden Lebensräume ein Vorkommen der streng geschützten Feldlerche nicht auszuschließen war, wurden von April bis Juni 2020 drei avifaunistische Kartierungen durchgeführt, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu erkennen.
 - 1.3 Hierzu wurde das Büro Sieber, Lindau (B) beauftragt.
2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten
 - 2.1 Der voraussichtliche Geltungsbereich von etwa 2,79 ha umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 311, 313, 316/6 und 316 (Teilfläche) der Gemarkung Fleischwangen. Die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches wird derzeit beinahe vollständig als Acker genutzt, lediglich im Süden des Gebietes besteht eine asphaltierte Nebenstraße der "Kapellenstraße", welche der Erschließung der Grundschule Fleischwangen dient.
 - 2.2 Im Süden schließt der Geltungsbereich an die bereits vorhandene Wohnbebauung an. Südwestlich besteht der parkähnliche Friedhof der Gemeinde Fleischwangen sowie ein kleinerer Pferdehof mit Koppel, welche von einigen Streuobstbäumen umgeben ist. Im Norden und im Osten befinden ebenfalls Ackerflächen.
 - 2.3 Der voraussichtliche Geltungsbereich liegt zu einem Großteil im Landschaftsschutzgebiet "Althausen-Laubbach-Fleischwangen" (Schutzgebiets-Nr. 4.36.050). Etwa 85 m südwestlich liegt das gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop "Feldgehölz westlich Fleischwangen" (Nr. 181224360187) sowie ca. 300 m östlich das Biotop "Haselhecke nördlich Fleischwangen" (Nr. 181224360185). Eine Beeinträchtigung dieser und weiterer umliegender Biotope durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

3. Bestandsinformationen
 - 3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von acht Vogelarten (Buteo spec. (ziehend), Feldlerche, Rabenkrähe, Rotmilan, Schwarzmilan, Star, Turmfalke, Weißstorch). Bei den Nachweisen des Weißstorches handelt es sich um mehrere Beobachtungen brütender Altvögel aus zwei verschiedenen Neststandorten. Die Brutnachweise aus den Jahren 2017 und 2020 stammen etwa 70 m südlich des Geltungsbereiches und die Brutnachweise aus dem Jahr 2015 ebenfalls südlich des Geltungsbereiches, jedoch in etwa 150 m Entfernung. Im Jahr 2015 wurde ein Brutnachweis der Feldlerche südwestlich von Fleischwangen (580 m Entfernung zum Geltungsbereich) gemeldet. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang
 - 4.1 Das Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen der avifaunistischen Bestandsaufnahme insgesamt an drei Terminen (23.04.2020, 30.04.2020, 08.06.2020) begangen. Die Erfassungen erfolgten in den frühen Morgenstunden stets bei trockenem, vorzugsweise windstillem Wetter, da dann die Gesangsaktivität der Vögel am höchsten ist. Während der Kartiergänge wurden in Anlehnung an die Revierkartierungsmethode (z. B. Südbeck et al. 2005) alle im Untersuchungsgebiet akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vogelarten erfasst und punktgenau in luftbildgestützte Tageskarten eingezeichnet. Die einzelnen Vogelarten wurden anhand von brutvogeltypischen Verhaltensweisen (meist Reviergesang, ferner auch Nestbau, Fütterung etc.), die auf eine Reproduktion/einen Reproduktionsverdacht im Untersuchungsgebiet hinweisen, als "möglicher" oder "sicherer" Brutvogel erfasst. Arten, die auf Grund ihrer Lebensweise und Habitatansprüche nicht im Untersuchungsgebiet brüten, werden als "Nahrungsgäste" oder "Durchzügler" aufgeführt. Die avifaunistische Untersuchung wurde über den eigentlichen Geltungsbereich des Vorhabens zu allen Seiten erweitert, um Aussagen über Funktionsräume und den Bestand angrenzender Arten treffen zu können.

5. Ergebnisse der Untersuchung
 - 5.1 Innerhalb des Geltungsbereiches bestehen keine Strukturen, welche für höhlenbrütende, gebäudebrütende sowie zweigbrütende Vogelarten nutzbar wären. Das Gebiet weist lediglich Potenzial für ein Brutvorkommen der Feldlerche auf. Während den Begehungen gelang trotz guter Wetterbedingungen und des optimalen Erfassungszeitraumes jedoch kein Nachweis von Vorkommen der Feldlerche im Geltungsbereich und dessen unmittelbarer Nähe (150 m-Radius). Daher ist mit keiner negativen Beeinträchtigung der Feldlerche zu rechnen.
 - 5.2 Der Geltungsbereich wurde von der Rauch- und der Mehlschwalben als Nahrungsgebiet genutzt. Durch die Planung wird dieses innerhalb des Geltungsbereiches zwar verändert, es ist jedoch davon auszugehen, dass der geplante Siedlungsbereich ebenfalls als Nahrungshabitat nutzbar sein wird. Im Umfeld des Vorhabens liegen zudem weitere, ähnlich strukturierte landwirtschaftliche Flächen, welche der Rauch- und der Mehlschwalbe als Nahrungsgebiet weiterhin dienen können. Weitere Vogelarten (Rohrweihe, Bachstelze) wurden lediglich überfliegend festgestellt. Für diese Arten besteht durch die Planung keine artenschutzrechtliche Relevanz.
 - 5.3 Im näheren Umfeld des Geltungsbereiches wurden einige Arten (Amsel, Rotkehlchen, Girlitz, Haussperling, Hausrotschwanz, Rabenkrähe, Buchfink) sicher als Brutvogel nachgewiesen (siehe Karte im Anhang), allerdings wer-

den die Brutstandorte durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Auch für die Arten im Umfeld, für die ein Brutverdacht besteht (Bluthänfling, Mönchsgrasmücke), ergibt sich durch das Vorhaben kein artenschutzrechtlicher Konflikt. Die festgestellten Arten gelten als störungsunempfindlich und sind an die Nähe des Menschen gewohnt.

- 5.4 Während den Untersuchungen konnte ein nahrungssuchender Weißstorch in ca. 280 m Entfernung zum Geltungsbereich auf einer Wiesenfläche beobachtet werden. Als intensiv genutzter Acker ist der Geltungsbereich für den Weißstorch als Nahrungsquelle weniger gut geeignet. Dieser könnte lediglich in brachliegenden Jahren vom Weißstorch genutzt werden. Es ist allerdings davon auszugehen, dass auch nach dem Wegfall des Ackers, das temporäre Nahrungshabitat für den Weißstorch durch weitere Wiesen- und Ackerflächen im Umfeld des Eingriffes ausgeglichen werden kann.
 - 5.5 Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände kann auf Grund der vorliegenden Ergebnisse ausgeschlossen werden.
6. Fazit
 - 6.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg) vorbehalten.
 - 6.2 Ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist aus gutachterlicher Sicht nicht erkennbar.

i.A. Jasmin Hirling (M.Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung)

Bilddokumentation

Blick von Süden auf den Geltungsbereich, welcher derzeit intensiv ackerbaulich genutzt wird.



Blick von Norden auf den südlichen Teil des Geltungsbereiches. Im Hintergrund ist der Friedhof der Gemeinde Fleischwangen zu sehen.



